

Drucksachen, denen kleine Muster zur Erläuterung des Textes beigelegt sind.

Bei wissenschaftlichen oder technischen Zeitschriften, welche unter Band gegen die ermäßigte Taxe nach dem Gebiet des allgemeinen Postvereins zur Versendung gelangen, ist von jetzt ab die Beifügung von kleinen Stoff- oder Zeugmustern gestattet, insofern die Muster lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen.

Mit Rücksicht hierauf soll von jetzt ab veruchsweise eine gleiche Erleichterung auch im inneren Verkehr Deutschlands eintreten. Ausdrückliche Bedingung ist, daß derartige Muster aus kleinen, dünnen Zeug- oder Stoffabschnitten bestehen, welche die Stärke des zu der betreffenden Zeitschrift benutzten Papiers nicht erheblich überschreiten, daß dieselben in keinem Falle die Eigenschaft einer eigentlichen Waarenprobe haben und daß die Sendung selbst — gleich allen übrigen Drucksachen — in jeder Beziehung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Berlin W., den 18. November 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung des Worttarifs für Telegramme nach Nord-Amerika.

Vom 22. November ab wird der Worttarif für die bei deutschen Telegraphen-Stationen aufgegebenen, über England nach Nord-Amerika zu befördernden Telegramme eingeführt. Die Gebühr für die europäische Beförderungstrecke bis Valentia in Irland beträgt für ein Wort über Borkum 40 Pf., über Norden oder Belgien 45 Pf. und über die Niederlande 50 Pf. Die Gebühren für die Beförderung von der irischen Küste bis nach Nord-Amerika bleiben die bisherigen. Darnach beträgt die Gebühr für ein Wort nach

New-York	3,10 Mark.
St. Louis in Missouri	4,08 „
California	4,21 „
Columbia, britisch	4,92 „

u. s. f.

Berlin W., den 18. November 1875.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.
